# Gartenordnung

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann erreicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluss darüber geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Die Gartenordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung und des Unterpachtvertrages. Sie ist für den Kleingärtner bindend.

## §1

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Gemüse, Kräuter, Schnittblumen und Obst) dienen soll. Für die Gewinnung von Gartenerzeugnissen muss

mindestens 1/3 der Gesamtfläche genutzt werden.

Das Kleingartenwesen soll eine Besserung der Lebensqualität der Familie ermöglichen.

## §2

Bepflanzung: Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen aller Kulturen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dergl.) .Große Bäume über max. 3,50 m wie Weiden, Pappeln, Birken und Kastanien sowie Nadelbäume sind im Kleingarten verboten.

Obsthochbäume sollen nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allem den Garten zu sehr beschatten.

Für Bäume beträgt der Pflanzabstand von der Grenze 2 Meter, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 1 Meter.

Die Seitengrenzen sind nur mit gegenseitigem Einvernehmen mit den Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen und auch nur dann, wenn dies aus Gründen des Wildschutzes notwendig ist. Im übrigen gelten die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. der Kolonieversammlung. Jede Kleingartenparzelle sollte pro 100 gm mit einem Busch-Obstbaum bepflanzt werden.

Pflanzenschutz: Die Anwendung von Unkraut-, Pilz-, und Insektenvernichtungsmitteln ist in der Kleingartenanlage grundsätzlich verboten.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur entsprechend der Positiv-Liste und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes eingesetzt werden.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz dürfen folgende Gehölze, die Zwischenwirte für Pilz- oder Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht eingepflanzt werden:

Berberitze (Berberis vulgaris)

Schneeball (Viburnum-Arten)

Faulbaum (Rhamnus-Arten)

Traubenkirsche (Prunus serotina)

Wacholder/ Sadebaum (Juniperus virginiana)

Rot- und Weißdorn dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrands, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht in Kleingartenanlagen angepflanzt werden. Schon stehende Weiß- oder Rotdornhecken sind zu entfernen.

Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutze der Kleingartenanlage zu entfernen, anderenfalls ist der Verein ermächtigt, solche befallenen Bäume entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Kleingärtner. Gartenabfälle: Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist grundsätzlich verboten. Die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der

Abfallbeseitigungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

Toiletten: Chemietoiletten sind im Kleingarten nicht gestattet, wenn nicht eine entsprechende Entsorgungsanlage in der Kolonie vorhanden ist. Streu- und Torftoiletten sind über den Kompost zu entsorgen.

Stalldünger darf in der Zeit vom 01. Mai bis 31. August nicht angefahren werden.

Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

83

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seines Gartens eine Tafel anzubringen, die deutlich die Nummer der Parzelle angibt.

## 84

Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Wege der Gartenanlagen dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden; Sondergenehmigungen kann der Obmann/frau für Dunganfuhr und Lastentransporte erteilen.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art ist in den Gartenanlagen nicht bzw. nur an den für diesen Zweck vorgesehenen Plätzen gestattet.

Die Haupttore und Eingänge sind grundsätzlich zu schließen. Hunde müssen an der Leine geführt werden und sind in der Parzelle so zu halten, dass sie Nachbarn oder andere Personen nicht belästigen oder bedrohen können.

# **§**5

Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Der Pächter ist verpflichtet, die rechte Seite (aus Blickrichtung der Zuwegung) seines Kleingartens zum Nachbarn einzufrieden. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten.

Einfriedungen der Kleingärten dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten und sollen möglichst unauffällig gestaltet werden. Zum Schutze der Privatsphäre kann ein Sichtschutz im Bereich der Terrasse angebracht werden.

Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.

Der Heckenschnitt muss mit Rücksicht auf unsere Singvögel ausgeführt werden. In der Brutzeit dürfen keine Hecken geschnitten werden. Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und den an seinen Garten angrenzenden Weg stets rein und frei von Gras und Wildkräutern zu halten. Graswege sind von den Anliegern stets kurz zu halten. Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Kolonieversammlungen zu pflegen.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.

# \$6

Im eigenen Interesse wird erwartet, dass der Kleingärtner an den fachlichen Beratungen, die durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben werden, teilnimmt.

#### \$7

Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (s. § 10 der Satzung).

# 88

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie die Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen oder ähnliche Störungen sind verboten.

Über die Lage und die Dauer der Mittagsruhe, die einzuhalten ist, entscheidet jeweils die Kolonieversammlung nach § 9 der Satzung.

Während der Mittagsruhe sind insbesondere jegliche Bauarbeiten und das Rasenmähen untersagt.

#### \$9

Dem Vorsitzenden, seinem Beauftragten oder dem Obmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners, gestattet.

#### §10

Zu jeder Kleintierhaltung ist jährlich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen, eine evtl. Genehmigung muss schriftlich erteilt werden.

Kleintierhaltung heißt: 5 Hühner (keine Hähne) oder 3 Enten oder 3 Kaninchen. Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Kolonie, wie auch des einzelnen Kleingartens nicht ungünstig beeinträchtigt werden. Tierausläufe dürfen maximal eine Größe von 20 qm haben. Die Ställe, Tierausläufe und sonstige, für die Tierhaltung erforderlichen Einrichtungen sind so auszuführen, dass sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden. Die Zustimmung der

angrenzenden Nachbarn ist vom Antragsteller in schriftlicher Form beizubringen. Um nachbarliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können.

Die Nachbarn dürfen nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkung, Federflug usw. belästigt werden.

Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Verpächters und der Gartennachbarn in jeder Kolonie zu fördern, so dass eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Bienen der sog, schwarmträgen Rassen zu halten.

Das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und dergleichen), Katzen (Vogelschutz) und Tauben ist nicht gestattet. Das Schlachten von Tieren ist verboten. Hunde sind in den Parzellen so zu halten, dass sie Nachbarn oder andere Personen nicht belästigen oder bedrohen können.

# §11

Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Einrichtung von Baulichkeiten jeder Art die Genehmigung des zuständigen Bauamtes über den Vorstand einzuholen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Über die Größe von Gartenlauben, Verwendung von Baumaterial, Feuerstellen, Lichtanlagen, Abstand zu Nachbarparzellen usw. bestehen gesetzliche bzw. baupolizeiliche Vorschriften, die in jedem Fall beachtet werden müssen.

Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplätze (gewerbliche Nutzung) oder die Einrichtung von Garagen ist nicht gestattet.